



STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG WILLIAMS-BEUREN SYNDROM

I. Name, Sitz, juristische Form

Artikel 1

Die Schweizerische Vereinigung Williams-Beuren Syndrom wurde gemäss den Paragraphen 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten / der amtierenden Präsidentin.

II. Ziele, Aktivitäten

Artikel 3

Die Vereinigung ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral und hat zum Zweck:

- a. Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches in Bezug auf das Williams-Beuren Syndrom
- b. Förderung der Verteidigung der Interessen und der Anerkennung der Rechte von Personen, die von diesem Syndrom betroffen sind, im Speziellen gegenüber den Sozialversicherungen
- c. Förderung der Zusammenstellung und Weiterentwicklung der Materialien bezüglich dieses Themas
- d. Die Ausbildung und die soziale Integration von vom Williams-Beuren Syndrom betroffenen Personen zu verbessern

III. Mitglieder

Artikel 4 – Mitgliedschaftsarten

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitglieder (vom Syndrom Betroffene und ihnen nahestehende Personen)
- b. Gönnermitglieder

Nur die Aktivmitglieder kommen in den Genuss der Vorzüge der Vereinigung.

Artikel 5 – Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder.

Artikel 6 – Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede vom Williams-Beuren Syndrome betroffene Person werden bzw. ihnen nahestehenden Personen werden.

Artikel 7 – Gönnermitglieder

Die Gönnermitglieder unterstützen den Verein moralisch und finanziell oder durch ihren Beitrag an Wissen. Gönnermitglieder können sowohl Private wie auch juristische Personen werden.

Artikel 8 – Eintritt / Austritt / Ausschluss

Durch den Beitritt anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten ohne Vorbehalte. Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird. Gönnermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selber.



Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Nennung von Gründen durch den Vorstand beschlossen werden (Art. 72 Abs. 1 und 2 ZGB)

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

IV. Verbandsorgane

Artikel 9 – Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 10 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen, in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mittels Email unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt sowie der Traktanden und allenfalls vorliegenden Anträgen an die letztbekannte Post oder E-Mail-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Artikel 11 – Anträge an die Generalversammlung

Anträge der Mitglieder sind schriftlich begründet bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu stellen.

Artikel 12 – Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die höchste Gewalt der Vereinigung. Sie übt sämtliche Kompetenzen aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Berichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- b. Genehmigung der Rechnung
- c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Statutenänderungen
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Auflösung der Vereinigung

Artikel 13 – Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse werden – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen – mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



B. Der Vorstand

Artikel 14 – Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Er setzt sich zusammen aus folgenden Positionen:

- Präsidium
- Kasse
- Sekretariat (eventuell geteilt in die Landesteile)
- und eventuellen weiteren Beisitzern

Artikel 15 – Wahlen und Dauer der Amtsperiode

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Falls ein Mitglied des Vorstandes während eines Geschäftsjahrs demissioniert, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht.

Ansonsten kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen bzw. die Aufgaben intern aufteilen.

Artikel 16 – Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a. die Einberufung der Generalversammlung
- b. die Ausführung der Beschlüsse dieser Versammlung
- c. die Behandlung der laufenden Geschäfte
- d. die Vertretung der Vereinigung, namentlich zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.

Er bemüht sich um die Verwirklichung der Ziele der Vereinigung gemäss den Statuten und Richtlinien der Generalversammlung.

Artikel 17 – Vorstandssitzungen

Der Präsident / die Präsidentin beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es der Geschäftsgang erfordert.

Zudem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des aktuellen Vorstandes dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beantragen.

Artikel 18 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand kann rechtsverbindliche Entscheidungen treffen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, in dringenden Fällen können die Entscheidungen per Rundschreiben gefällt werden.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Für vorangekündigte Traktanden kann bei Abwesenheit eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Für andere Traktanden besteht bei Abwesenheit kein Stimmrecht.

Artikel 19 – Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Verein wird nur durch Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und deren Berechtigung. Für eine Einzelauslage von mehr als Fr. 500.– ist das Visum des Präsidiums notwendig.



C. Revisoren

Artikel 20 – Zusammensetzung und Bericht

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren (innerhalb der Vereinigung oder externe professionelle Kontrollstelle) für mind. 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

V. Einnahmequellen

Artikel 21 – Einnahmequellen der Vereinigung

Die Einnahmequellen der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederbeiträge
- b. die Kapitalzinsen
- c. die Schenkungen
- d. die Einkünfte aus den Veranstaltungen

Artikel 22 – Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beträge. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung der Vereinigung

Artikel 23

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, die Generalversammlung wird eigens zu diesem Zweck einberufen.

Es wird mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt. Es ist einer Organisation, Institution oder einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 24

Obige Statuten treten unmittelbar nach ihrer Abnahme durch die Generalversammlung in Kraft. Diese Statuten wurden unter Berücksichtigung der Gründungsstatuten vom 5. Februar 2000 verfasst und an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. April 2013 genehmigt.

Erlach, 13. April 2013

Die Präsidentin

Jeannette Schwyter